

Statuten der Genossenschaft Pro Varen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Pro Varen

besteht mit Sitz in Varen eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft Pro Varen bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe sowie die Förderung der Qualität und des guten Images von Varner Produkten, Dienstleistungen und Tourismus. Weitere Zielsetzungen sind u.a.:

- Förderung des Qualitätsbewusstseins in der Varner Wirtschaft unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte;
- Sicherstellung des Preises von Produkten und Dienstleistungen besonderer Güte;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gewerbe, Landwirtschaft und Konsumenten;
- Verbesserung der Information gegenüber den Konsumenten;
- Erzielung eines gemeinsamen Werbeeffektes;
- Realisierung von Projekten im Bereich des Agrotourismus.

Ferner kann die Genossenschaft Pro Varen Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Es dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die sich verpflichten, die Interessen der Genossenschaft Pro Varen in guten Treuen zu wahren und die Statuten sowie Reglemente anzuerkennen und einzuhalten. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft pro Varen austreten.

Art. 6 Ausschluss

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder wenn er seine finanziellen Verpflichtungen auf die erste Aufforderung nicht bezahlt hat, auch einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nachgekommen ist und ihm der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Verwaltung zu richten. Bis zum Entscheid der nächsten Generalversammlung bleibt die Ausübung seiner Mitgliedschaft eingestellt.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 Erben

Beim Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben innert 30 Tagen seit dem Tod mit Genehmigung der Verwaltung auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

III. Anteilscheine und Haftung**Art. 8 Anteilscheine**

Die Genossenschaft Pro Varen gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 aus. Jeder Genossenschafter ist bei seinem Beitritt zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 9 Übertragung

Werden Anteilscheine auf Dritte übertragen, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 10 Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafers.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nennwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft Pro Varen sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. die Verwaltung;
- C. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 13 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Fusion und Auflösung der Genossenschaft Pro Varen;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Festsetzung von Reglementen und Richtlinien im Zusammenhang mit der Förderung der Qualität und des guten Images von Varner Produkten, Dienstleistungen und Tourismus;
- Wahl der Aufsichtsbehörden sowie der Kontrollorgane in den Organisationen der Genossenschaft.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30, mindestens von drei Genossenschaf tern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der gezeichneten Anteilscheine eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Davon ausgenommen ist der Fall, dass die Genossenschaft Pro Varen mehr als 1000 Mitglieder aufweisen sollte. Diesfalls kann jeder Genossenschafter mehr als einen, jedoch höchstens neun andere Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden die geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderungen der Statuten und die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Fusion bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, wenn eine Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungen oder die persönliche Haftung eingeführt werden, einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter.

Art. 17 Leitung und Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B. Verwaltung**Art. 18 Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, wobei die Mehrheit aus Genossenschaf tern bestehen muss. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Präsidenten der einzelnen Arbeitsgruppen nehmen während ihrer Amtsdauer mit beratender Stimme an der Sitzung der Mitglieder der Verwaltung teil.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar. Dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 19 Sitzungen und Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zirkulationsbeschlüsse über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 21 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Sie besorgt die laufende Geschäftsführung, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Genossenschaft Pro Varen gegenüber Dritten. Sie sorgt mit besten Kräften für die Erreichung des Genossenschaftszweckes.

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Verwaltungsmitglied zu zweit.

Die Verwaltung ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Verwaltungsausschüsse zu bestellen, welche bestimmte Geschäfte ganz oder teilweise besorgen. Er kann auch Drittpersonen, die nicht Genossenschafter sein müssen, ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauen. Die Verwaltung legt Rechte und Pflichten der Verwaltungsausschüsse und Geschäftsführer fest.

Die Verwaltung hat schliesslich insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 6 dieser Statuten;
- Führung des Mitgliedschaftsverzeichnisses;
- Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Besorgung der Kasse und Buchführung;
- Festsetzung der Rückzahlungssumme von Anteilscheinen;
- Ernennung der Mitglieder der Kommissionen der Genossenschaft;
- Überwachung der Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente;
- Inkasso der Qualitätsförderungs- und Werbebeiträge;
- Kontrolle der festgelegten Bedingungen;
- Sporadische Qualitätskontrolle der sich auf dem Markt befindlichen Varner Qualitätsprodukte;
- Verteilung der Gütezeichen an die berechtigten Mitglieder;
- Organisation und Durchführung der gemeinsamen Marketingmassnahmen;
- Festlegung der Tarife über die Benützung der Einrichtungen der Genossenschaft Pro Varen;
- Festsetzung der Höhe der verschiedenen Qualitätsförderungs- sowie Werbebeiträge, der Richtpreise und der minimalen Endverkaufspreise;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken.

Verwaltungsmitglieder, die ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang eines Geschäftes haben, müssen bei dessen Behandlung in Ausstand treten.

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung oder einen Geschäftsführer erfüllt werden.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr der Genossenschaft Pro Varen gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember, wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 24 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 25 Verwendung des Reinertrages

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reinertrag, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst;
- der verbleibende Reinertrag steht zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Fusion sowie Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**Art. 26 Fusion**

Die Generalversammlung kann jederzeit unter Beachtung der erforderlichen Mehrheiten gemäss Art. 16 dieser Statuten die Fusion der Genossenschaft beschliessen.

Eine Fusion darf nur mit einer ähnlichen Institution erfolgen.

Art. 27 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 28 Liquidation

Die Liquidation wird durch die Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation ist unter bestmöglicher Wahrung der Genossenschaftsgrundsätze durchzuführen.

Art. 29 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert einen Überschuss, so ist er nach Art. 913 Abs. 4 OR zu verwenden. Die auflösende Generalversammlung beschliesst die Zweckverwendung des verbleibenden Überschusses.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**Art. 30 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft Pro Varen erfolgen im kantonalen Amtsblatt, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 31 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft Pro Varen vom 14.05.2011 angenommen worden.